

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der betroffenen Verbandsgemeinden.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Unteres Traantal
Aktenzeichen: 61097-HA5.1.**

**55469 Simmern, 12.07.2023
Schloßplatz 10
Telefon: 06761-9402-60
Telefax: 0671-92896549**

**E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de**

Feststellung der Ergebnisse der Bodenwertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Bodenwertermittlung werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 FlurbG

festgestellt.

II. Hinweis:

Die Ergebnisse der Bodenwertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, die Bodenwerte betreffend, die mit den Bodenwerten zusammenhängenden Geldausgleiche und der Geld- und Sachbeiträge.

Die Wertermittlung des Aufwuchses ist von dieser Feststellung nicht betroffen.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Bodenwertermittlung der Grundstücke wurde in der Zeit vom 30.09.2015 (Einleitungstermin) bis 15.01.2020 (Abschlussstermin) nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die auf Grund dieser Wertermittlungen vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 08.01. bis zum 15.01.2020 ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 15.01.2020 erläutert worden sind.

Einwendungen gegen die Bodenwertermittlung wurden nicht vorgebracht. Bei den hier festzustellenden Bodenwerten handelt es sich rein um die Bodenwerte. Die Holzaufwuchswerte sind kein Bestandteil dieser Feststellung.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Bodenwerte der forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 30.09.2015 bis 15.01.2020 von der Gutachterfirma UNIQUE aus Freiburg ermittelt.

Der Bewertung lagen Bodeninformationen des geologischen Landesamts zugrunde. Weitere Bewertungskriterien waren die Exposition (Himmelsrichtung), die Geländeneigung und der Wasserhaushalt, verbunden mit Geländebegängen.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Bei der Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Der Bodenwert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60 - 68
55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Spruchstelle für Flurbereinigung Rheinland-Pfalz
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter [www.landentwicklung.rlp.de/
Landentwicklung/Service/Datenschutz](http://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz).

Im Auftrag

gez. Schumann
(stv. Abteilungsleiter)

Informationen zur Neubewertung des Holzaufwuchses

Mit Wirkung vom 31.12.2022 wurden die Beteiligten im Flurbereinigungsverfahren Unteres Trauntal in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen. Zu diesem Stichtag wird der Wert des Holzaufwuchses an die aktuelle Marktlage und an den aktuellen Zustand angepasst. Insbesondere bei den Fichtenbeständen gab es große Schadensereignisse (Käferbefall und Trockenschäden) und Noterntemaßnahmen, aber auch große Preisschwankungen.

Gegenüber der letzten Bewertung im Jahr 2021 sind die Fichtenholzpreise stark angestiegen. Daher wurden alle Fichtenbestände, die den Eigentümer wechseln, nachbewertet. Und zur Anpassung an die regionalen Marktverhältnisse hat der Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen korrigierenden Faktor festgelegt.

Auch bei den übrigen Holzbeständen erfolgt eine Preisanpassung, da die letzte Bewertung schon acht Jahre zurückliegt. Diese Preisanpassung erfolgt über einen gesonderten, vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft festgelegten, Faktor.

Eine detaillierte neue Abrechnung der Geldausgleiche erhalten die Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen und ist ein Verwaltungsakt, der den Beteiligten die Möglichkeit eröffnet, Widerspruch zu erheben. Jedem Teilnehmer wird ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugesandt. Der Termin für die Vorlage des Flurbereinigungsplanes steht noch nicht fest.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass nur noch in den neu zugewiesenen Flächen gewirtschaftet werden darf. Die Nadelholzernte in den neu zugewiesenen Flächen ist jedoch nur dann erlaubt, wenn sie zuvor beim DLR angemeldet wurde. Bei der Ernte und dem Verkauf von Fichten ist es zudem erforderlich, die Verkaufsabrechnung aufzubewahren. Auch eventuelle Belege über die Holzernte- und Holzrückekosten sind, falls ein Unternehmer die Ernte durchgeführt hat, aufzubewahren.

Im Auftrag

gez. Schumann
(stv. Abteilungsleiter)

*Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die
Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.*